

# RS OGH 1995/1/31 4Ob144/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

## Norm

UWG §2 A1

UWG §2 C2a

## Rechtssatz

Die Nennung - frei erfundener - Namen und die Beigabe - irgendwelcher - Personenfotos zu Krankengeschichten in einer allgemeinen Gesundheitsserie in den Sonntag-Beilagen einer Tageszeitung löst beim Publikum den - unrichtigen - Eindruck aus, daß diese Personen die ehemaligen Kranken sind, deren persönliche Leidensgeschichten wiedergegeben werden. Dies betrifft einen für den Kaufentschluß der Interessenten wesentlichen Umstand. Mit diesen irreführenden Namensangaben und Bildnisveröffentlichungen wird gegen § 2 UWG verstoßen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 144/94  
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 144/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078249

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)